

Grenze, bis zu welchem Punkt eine Verbesserung oder Verschlechterung erlaubt ist.

Die überlebende Ehepartnerin genießt den Schutz eines doppelten Pflichtteils. *Erstens* hat sie einen Pflichtteilsanspruch auf den Nießbrauch der Hälfte des Nachlasses (Art. 915bis § 1 BW). *Zweitens* gehören – wie bereits in Gliederungspunkt 3. erwähnt – zum ehepartnerlichen Pflichtteil jedenfalls die Nießbrauchrechte an Familienwohnung und Hausrat, ungeachtet dessen, wie der Wert von Familienwohnung und Hausrat sich zum Gesamtwert des Nachlasses verhält. Dieser Pflichtteil gilt also auch, wenn die Erbschaft hauptsächlich oder ausschließlich aus Familienwohnung und Hausrat besteht; zu einer Kompensationszahlung ist die überlebende Ehepartnerin nie verpflichtet. In den in der Praxis sehr häufigen Fällen, in denen die Familienwohnung den größten Teil des Nachlasses ausmacht, geht der Pflichtteilsanspruch der Ehepartnerin also weit über die Hälfte des Nießbrauchrechts hinaus, die als Grundregel für den Umfang des Pflichtteils gilt.

Die Möglichkeit testamentarischer Verfügungen zugunsten der überlebenden Ehepartnerin wird ihrerseits von den Pflichtteilsansprüchen anderer Erbberechtigter eingeschränkt. Die Abkömmlinge der verstorbenen Person haben zusammen einen Pflichtteilsanspruch auf die Hälfte des Nachlasses (Art. 913 BW). Die Summe der Pflichtteile bleibt immer gleich, unabhängig davon wie viele Kinder es gibt. Gibt es ein Kind, dann hat dieses Kind einen Pflichtteilsanspruch auf die Hälfte des Erbes; gibt es vier Kinder, dann beträgt der individuelle Pflichtteil von jedem ein Achtel des Erbes.

V. Bewertung

Das traditionelle Erbrecht war fixiert auf die Weiterführung der Verwandtschaftslinie. In diesem Kontext war die Absicherung der Witwe ein untergeordnetes Anliegen. Inzwischen hat sich jedoch die gesellschaftliche Bedeutung des Erbes geändert: das Erbrecht ist, für die große Mehrheit, nicht länger dazu bestimmt, Produktionsmittel weiterzugeben, sondern dazu, diejenigen zu schützen, die wirtschaftlich abhängig vom Verstorbenen waren und/oder in Gemeinschaft mit dem Verstorbenen lebten. Damit rückt die überlebende Ehe- oder Lebenspartnerin in den Fokus des Erbrechts, und die meisten Reformen des Erbrechts, die es international in den vergangenen Jahrzehnten gegeben hat, sind in diesem Kontext zu verstehen.

Die geltende belgische Regelung ist 1981 – im internationalen Vergleich sehr spät – entstanden als Kompromiss zwischen Reformkräften, die die überlebenden Ehepartnerin als erstrangige oder sogar einzige Erbin etablieren wollten, und Konservativen, die die damalige Regelung so wenig wie möglich ändern wollten. Herausgekommen ist eine Regelung, durch die die überlebende Ehepartnerin in Konkurrenz mit Abkömmlingen „nur“ ein Nießbrauch erbt und das Eigentum also immer noch „in der Familie“ (d.h. in der Verwandtschaft) bleibt – ein symbolischer Sieg für die Konservativen. Gleichzeitig muss man aber feststellen, dass diese belgische Kompromisslösung – vielleicht nicht ganz intendiert – der Existenzsicherung der überlebenden Ehepartnerin mehr dienlich ist als andere europäische Regelungen, die der überlebenden Ehepartnerin ein volles Eigentumsrecht an einer Fraktion des Nachlasses zuschreiben. Die belgische Regelung stellt insbesondere sicher, dass die überlebende Ehepartnerin die Familieneigentumswohnung bis zu ihrem Tod benutzen kann oder sie, nach Bedarf, vermieten kann, um die Pflege im Alter zu finanzieren; in manchen anderen Rechtsordnungen ist diese Sicherheit nicht gegeben, da die Mit erberechtigten die Verteilung verlangen können. Auf der anderen Seite schließt die belgische Regelung nicht aus, dass die überlebende Partnerin, auch in Konkurrenz mit Abkömmlingen, zum Teil als Eigentum erbt, denn die überlebende Ehepartnerin hat das Recht die Umwandlung des Nießbrauchs in Sachen oder Geld zu verlangen – eine Alternative, die insbesondere für jüngere Witwen, die das Geld für eine große Anschaffung oder ein eigenes Unternehmen brauchen, attraktiv sein könnte.

Abschließend ist trotzdem darauf hinzuweisen, dass die belgische Regelung – obwohl sie als Schutz der überlebenden Ehepartnerinnen befriedigend funktioniert – nicht gerade zur internationalen Avantgarde gehört. Inzwischen gibt es auch Rechtsordnungen, in denen die überlebende Ehepartnerin einen gesetzlichen Vorrang vor den (gemeinsamen) Abkömmlingen hat (Schweden, Niederlande) oder in denen sie einen besonderen Schutz genießt, der in der Praxis in vielen Fällen auf einen solchen Vorrang hinausläuft (England).

1 Für ein richtiges Verständnis der Regelung ist darauf hinzuweisen, dass der Pflichtteil in Belgien kein schuldrechtlicher Anspruch ist. „Pflichtteilsberechtigt“ ist eine erberechtigte Person, die an der Realteilung teilnimmt.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-72

Ist das „Große Nachlassgericht“ überfällig?

Brigitte Meyer-Wehage

djb-Mitglied, Vorsitzende der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Richterin am Oberlandesgericht, z.Z. Fachhochschule für Rechtspflege, Hildesheim

I. Einleitung

Das Verfahrensrecht führt keineswegs ein „Schattendasein“ in der Gesetzgebung. Denn Änderungen des materiellen Rechts

lösen in der Regel verfahrensrechtliche Folgeänderungen aus. Eine beschleunigte Gestaltung der Verfahrensabläufe ist zudem ein zentrales Thema und (Kern-)Anliegen des Gesetzgebers.

„Große“ Reformvorhaben stehen jedoch nicht auf der Tagesordnung. Eine nicht nur punktuelle Neuordnung hat es zuletzt im Jahr 2009 mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gegeben. Die zahlreichen Änderungen dieses Gesetzes

sind jedoch ein deutlicher Hinweis auf Bestrebungen und Ziele des Gesetzgebers. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang die beschleunigt zu bearbeitenden Verfahren zu nennen (§§ 88 III, 129a, 155, 155a-c FamFG).

Gegenstand der Reform war auch die Zusammenführung der familiengerichtlichen Verfahren in einem Gesetz mit dem Fokus der Einrichtung eines sogenannten „Großen Familiengerichts“. Letzteres war eine Forderung, die von der Richter*innenschaft wie auch von der Anwält*innenschaft mitgetragen wurde. Denn nicht alle Verfahren zwischen Ehepartner*innen waren dem Familiengericht zugewiesen und wurden daher – abhängig vom Gegenstandswert – entweder vor den Amts- oder den Landgerichten geführt.

Die häufig als „gespaltene Zuständigkeit“ empfundene Regelung, die in der Praxis überwiegend Ansprüche aus übergegangenem Recht im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs (§ 426 BGB) betraf, aber auch die Rückabwicklung von Zuwendungen an die Schwiegerkinder im Fall des Scheiterns einer Ehe, stieß auf wenig Akzeptanz. Die Richter*innen der allgemeinen Zivilabteilung sahen sich mit der Materie nicht unbedingt als überfordert an, hielten aber die an den Streitwert anknüpfende Regelung weder für effizient noch mit Rücksicht auf eine zunehmende Spezialisierung der Anwält*innenschaft für zielführend.

Neben den Familiengerichten (§ 23b GVG) sind nur noch Betreuungsgerichte (§ 23c GVG) mit eigenen Zuständigkeiten vorgesehen, so dass sich – anknüpfend an den 68. Deutschen Juristentag 2010 – weiterhin die Frage stellt, ob es nicht an der Zeit ist, ein „Großes Nachlassgericht“ einzurichten. Die Diskussion darüber ist in der Fachwelt seit Jahren versandet; einziger Deutsche Anwaltsverein (DAV) hat sich mit seiner Stellungnahme aus Oktober 2017¹ nochmals mit der Thematik beschäftigt und aufgezeigt, wie ein solches „Großes Nachlassgericht“ konzipiert und wo es – bezogen auf die Instanzgerichte (Amts- oder Landgericht) – angesiedelt werden könnte.

Ein Gesetzgebungsverfahren löste der Vorschlag nicht aus.

Mit diesem Beitrag wird der Versuch unternommen, sich dem Anliegen aus der richterlichen Perspektive zu nähern (II) und Reformüberlegungen (III) anzustellen.

II. Das „Nachlassgericht“ und seine Zuständigkeiten

Vorauszuschicken ist, dass nach geltendem Recht die Amtsgerichte für Nachlass- und Teilungssachen zuständig sind (§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG), wobei die Zuständigkeit keine ausschließliche ist (anders in Familiensachen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 S. 2 GVG). Durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I 2013, 1800) sind die Teilungssachen – dies aus Gründen der Vollständigkeit – auf die Notar*innen übertragen worden.

Ein „Nachlassgericht“ ist de lege lata nicht vorgesehen. Vielmehr regelt das FamFG in seinem vierten Buch im Einzelnen die Verfahrensgegenstände, die unter den Begriff „Nachlasssachen“ zu subsumieren sind (§ 342 FamFG).

Neben der Verwahrung der Verfügungen von Todes wegen (Nr. 1), sind von Bedeutung die Erbscheinsverfahren, die Erteilung von Testamentsvollstreckezeugnissen (Nr. 6), aber auch die Entgegennahme von Erklärungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften dem Nachlassgericht (hier findet sich der Begriff)

gegenüber abzugeben sind (Nr. 5), wie beispielsweise die Ausschlagung der Erbschaft (§ 1945 BGB).

Bezogen auf die Anzahl der Verfahren in Nachlasssachen kommt sicherlich dem Erbscheinsverfahren eine maßgebliche Bedeutung zu, wobei das Verfahren seit dem 17. August 2015 aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 – unter Aufhebung der §§ 2354 ff. BGB – nunmehr im FamFG geregelt ist (§§ 352 ff. FamFG).

Daneben sind aber auch die Verfahren zu berücksichtigen, die Ansprüche aus dem Buch 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) betreffen und damit dem streitigen Bereich zuzuordnen sind, wie z.B. die Anfechtung letztwilliger Verfügungen (§§ 2079 ff. BGB).

Für die Verfahren, die materiell-rechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben, sind – abhängig vom Streitwert – entweder die Amtsgerichte oder die Landgerichte zuständig.

Das geltende (Verfahrens-)Recht wird aufgrund dessen als wenig Anwender*innen-freundlich empfunden, da es zu widersprüchlichen Entscheidungen kommen kann. Denn der Rechtsmittelzug – einerseits nach FamFG, andererseits nach der Zivilprozessordnung – ist unterschiedlich. Zu den Einzelheiten an anderer Stelle mehr.

1. Funktionelle Zuständigkeit

Um sich mit einem „Großen Nachlassgericht“ und dessen Ausgestaltung näher auseinanderzusetzen zu können, bedarf es vorab einer kurzen Darstellung des geltenden Rechts und hier vorrangig der sachlichen und insbesondere funktionellen Zuständigkeiten.

Denn das Erbrecht und seine Streitgegenstände sind denjenigen des Familienrechts nicht vergleichbar. Die Konzeption des „Großen Familiengerichts“ erfolgte – daran darf erinnert werden – auf der Grundlage der Zusammenführung unterschiedlicher Verfahrensgegenstände, wie beispielsweise Abstammung, Unterhalt, Auflösung der Ehe, eheliches Güterrecht und das Nebengüterrecht sowie die elterliche Sorge und den Umgang, in einer (einzig) Verfahrensordnung.

Der Schwerpunkt im Erbrecht liegt demgegenüber nicht in der Strukturierung von Verfahrensgegenständen und der Aufteilung in streitige Verfahren und solche, die eher den Bereich der Fürsorge betreffen und damit der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind, sondern in der jeweiligen funktionellen Zuständigkeit. Konkret bedeutet dies, dass es um die Abgrenzung richterlicher Zuständigkeit einerseits und derjenigen der Rechtpfleger*innen andererseits geht. Die strenge Trennung der Aufgabenbereiche ist im Rechtspflegergesetz (RPflG) normiert und zwar abhängig von der „Art des Geschäfts“ (= mit oder ohne Richtervorbehalt).

Die Bedeutung des RPflG wird in der Praxis häufig unterschätzt. Denn Änderungen des materiellen Rechts werden – wie eingangs erwähnt – in der Regel nicht nur von verfahrensrechtlichen Folgeänderungen begleitet, sondern auch von damit einhergehenden Änderungen funktioneller Zuständigkeiten. Beispielhaft zu nennen ist § 14 RPflG, der den Richtervorbehalt für einzelne Geschäfte normiert. Die Vorschrift ist immer wieder Gegenstand von Änderungen, in dem aufgeführte einzelne Ge-

¹ DeutscherAnwaltVerein, Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Erbrecht zur Einrichtung eines Großen Nachlassgerichts, Stellungnahme Nr 51/2017, abrufbar unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-51-17-grosses-nachlassgericht> (Zugriff: 23.04.2021).

schäfte vollständig oder zumindest teilweise „gestrichen“ werden und damit zur allgemeinen Zuständigkeit nach § 3 RpflG führen.

Über die Gründe der Aufgabenübertragungen mag man spekulieren, aber ein fiskalischer Aspekt scheint nicht fernliegend.

Die Aufgabenverlagerung von richterlichen Geschäften ist europäisch betrachtet singulär, wobei es zugegebenermaßen aber auch an vergleichbaren (juristischen) Berufen in Europa fehlt. Am ehesten kommt dem Begriff des Rechtspflegers noch derjenige des „Greffier“ in Frankreich nahe, der in der Übersetzung allerdings von Kanzler*in bis hin zu Protokollführer*in alles sein kann („Gerichtsbedienstete“), also zum Teil auch Aufgaben wahrnimmt, die in Deutschland dem ehemals mittleren Dienst, also beispielsweise Beamten*innen der Geschäftsstelle, zugewiesen sind.

Für den nationalen Gesetzgeber ist deshalb bei einer „Neuordnung“ der Nachlasssachen und der Einrichtung eines „Großen Nachlassgerichts“ die beschriebene Verteilung der funktionellen Zuständigkeiten zu beachten.

2. Die „Doppelpurigkeit“ funktioneller Zuständigkeiten

Wie aufgezeigt, ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Tendenz auszumachen, die richterliche Zuständigkeit nicht mehr zu begründen, sondern die Aufgaben z.B. den Notar*innen (Teilungssachen) oder den Rechtspfleger*innen zuzuweisen.

Für das Erbscheinsverfahren ist in der vorletzten Legislaturperiode eine Übertragung auf die Notar*innen diskutiert worden. Denn die nachlassrichterliche Tätigkeit ist nicht dem Kernbereich der Rechtsprechung iSd Art. 92 GG zuzuordnen.² Die Übertragung der Aufgaben ist nach Ablehnung durch den Bundestag³ jedoch nicht weiterverfolgt worden.

a) Bestimmung der funktionellen Zuständigkeit

Für die funktionelle Zuständigkeit in Nachlasssachen ist wie folgt zu differenzieren:

Grundsätzlich ist nach geltendem Recht der*die Rechtspfleger*in gemäß § 3 Nr. 2 lit. c) und i) RPflG zur Erledigung der Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen sowie in Verfahren gemäß § 33 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes (IntErbRVG) funktionell zuständig, sofern diese Geschäfte nicht über § 16 RPflG dem*der Richter*in vorbehalten sind.

Zu den Richter*innen vorbehaltenen Geschäften gehören insbesondere die Nachlasspflegschaft, die Erteilung des Testamentsvollstreckezeugnisses sowie die Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstrecker*innen, die Einziehung von Erbscheinen und die Verfahren nach § 33 IntErbRVG, soweit die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.

Allerdings ermöglicht § 19 RPflG den Landesregierungen die Richtervorbehalte in eben den genannten Punkten aufzuheben. Davon hat der Großteil der Bundesländer⁴ bis auf wenige Ausnahmen⁵ – und zum Teil mit Einschränkungen – Gebrauch gemacht.

Vorstehendes zugrunde legend ist mithin in den Angelegenheiten, die § 342 FamFG normiert, d.h. diejenigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ganz überwiegend der*die Rechtspfleger*in zuständig. Am Beispiel Niedersachsen lässt sich anschaulich die verbleibende richterliche Zuständigkeit beschreiben. Eine Vorlage an den*die Richter*in findet danach nur noch statt, wenn in dem

übertragenem Aufgabenbereich Einwände gegen die beantragte Entscheidung erhoben werden (§ 14 Abs. 1 S. 2 ZustVO-Justiz ND).

b) Einfluss des materiellen Rechts auf die Zuständigkeit

Die originär richterliche Zuständigkeit ist auf die erbrechtlichen Streitverfahren beschränkt. Ob es sich um ein solches Verfahren handelt, folgt aus dem materiellen Recht, mithin aus Buch 5 des BGB. Die Feststellungsverfahren oder auch die Verfahren nach § 2314 BGB i.V.m. § 2303 BGB sind hier als einschlägig zu nennen. Bei allen geltend gemachten Ansprüchen ist jedoch vorab die sachliche und damit streitwertabhängige Zuständigkeit zu klären.

Die beschriebene Regelung, die dem geltenden Recht entspricht (§ 23 Nr. 1 GVG), wird, wie erwähnt, als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Zur Begründung wird vorrangig auf den Instanzenzug verwiesen, der uneinheitlich ist. Ist z.B. mit Rücksicht auf den Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet, ist das übergeordnete Landgericht für die Berufung zuständig (§ 72 Abs. 1 GVG); liegt der Streitwert über 5.000 € ist aber das Landgericht die (Eingangs-) Instanz (§ 71 GVG) mit der Folge, dass über das Rechtsmittel das Oberlandesgericht entscheidet (§ 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG).

Dieser Gesichtspunkt ist für die Einführung eines „Großen Nachlassgerichts“ von ebenso entscheidender Bedeutung wie die funktionelle Zuständigkeit der Rechtspfleger*innen.

III. Reformüberlegungen

1. Änderung der sachlichen Zuständigkeit

Eine Möglichkeit ist, Zuständigkeiten auf die Landgerichte – unabhängig vom Streitwert – zu übertragen und dort zu bündeln.

Eine solche Änderung ist vor dem Hintergrund der de lege lata geltenden Zuständigkeitsregelungen allerdings problematisch. Will man dem Gedanken ernsthaft nähertreten, ist eine Rückübertragung von Aufgaben auf die Richter*innen nicht nur sinnvoll, sondern (wohl) auch geboten.

Eine entsprechende Verlagerung der Zuständigkeit auf die Landgerichte stellt zudem die Justizverwaltung vor größere Aufgaben.

Denn es müssten nicht nur Personalfragen, sondern auch räumliche Kapazitäten und Ressourcen geklärt werden. Dies dürfte auf erheblichen Widerstand, nicht nur der jeweiligen Finanzminister*innen, stoßen.

Eine andere Überlegung ist, unabhängig vom Streitwert, eine ausschließliche Zuständigkeit der Amtsgerichte zu begründen.

Diese Diskussion könnte aber eine „altbekannte“ wieder aufleben lassen, nämlich die eines sogenannten zentralen Eingangsgerichts, da es ein weiterer Baustein für eine umfassende Zuständigkeit der Amtsgerichte in erster Instanz wäre.

Auch insoweit dürfte mit Ablehnung zu rechnen sein und zwar nicht nur durch die Landgerichtspräsident*innen, sondern ebenso

2 BayObLGZ 1992, 13 ff.; Prütting, Hanns/Helms, Tobias, FamFG, 5. Aufl., § 343 Rn. 141c.

3 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss), BT-Drs. 17/13136 S. 2.

4 Beispielsweise: Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Sachsen und das Saarland; mit Einschränkungen: Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz.

5 Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

durch die Anwält*innenschaft mit Blick auf den nur vor den Land- und Oberlandesgerichten geltenden Vertretungszwang (§ 78 ZPO).

Ob ein anwaltlicher Vertretungszwang – vergleichbar § 114 FamFG – für Nachlasssachen zu rechtfertigen ist, erscheint eher zweifelhaft. Andererseits ist eine solche Diskussion wenig zielführend, da sich der „Vertretungszwang“ – aus Sicht der Praxis – nicht stellt. Denn streitige Verfahren in Nachlasssachen werden ganz überwiegend nicht ohne anwaltliche Unterstützung geführt.

2. Änderungen im Bereich der funktionellen Zuständigkeit

Für eine verfahrensrechtliche Neuordnung hin zu einem „Großen Nachlassgericht“ ist die Aufgabenübertragung auf die Rechtspfleger*innen für die Diskussion von ganz entscheidender Bedeutung. Denn alle Lösungsansätze haben sich am geltenden Recht zu orientieren und – bei einer Abkehr davon – die jeweiligen Alternativen aufzuzeigen.

Zum besseren Verständnis der „Sachzwänge“ ist vorauszuschicken, dass die Ausbildung der Rechtspfleger*innen auf einem dualen Studium aufbaut und es in Deutschland speziell für diesen Studiengang errichtete Hochschulen gibt (so u.a. die Hochschulen für Rechtspflege in Hildesheim, Bad Münstereifel, Schwetzingen, Ulm und Starnberg). Die Studierenden werden von den Landesjustizverwaltungen, d.h. in der Regel den Oberlandesgerichten, als Rechtspflegeanwärter*innen eingestellt und erhalten eine Besoldung.

Der Bedarf an Rechtspfleger*innen ist hoch (Stichwort: Aufgabenverlagerung; aktuell z.B. die Vermögensabschöpfung im Strafrecht); ebenso sind es die Zugangsvoraussetzungen.

Zentrale Aufgaben der Rechtspfleger*innen waren und sind zudem das Nachlass- und das Grundbuchrecht neben dem Insolvenz- und Registerrecht. Der „unte Strauß“ an Zuständigkeiten, die im Übrigen auch für das Familien- und Betreuungsrecht gelten,

ist gewollt und wird gefördert, da es sich um Aufgaben handelt, die nicht zum Kernbereich der Rechtsprechung gehören und damit eine richterliche Zuständigkeit nicht erfordern.

Nicht nur politisch ist gewollt, die Aufgaben der Richter*innen auf ihre Kernkompetenz, nämlich die Rechtsprechung, zurückzuföhren und zu beschränken. Auch den jeweiligen Landesjustizverwaltungen ist dies ein besonderes Anliegen, das einer Änderung funktioneller Zuständigkeiten diametral entgegensteht.

Eine Änderung der sachlichen Zuständigkeit bedeutet daher auch, den Fokus auf die funktionelle Zuständigkeit zu richten.

So wäre bei einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte – unabhängig vom Streitwert – die Anzahl der dort tätigen Rechtspfleger*innen zu erhöhen. Das mag nicht als sachliches Problem wahrgenommen werden, bedeutet aber mit Blick auf die Aufgaben der Rechtspfleger*innen einen gewissen „Systembruch“. Denn ihre Geschäftsbereiche sind in der Regel den Amtsgerichten zugewiesen.

IV. Fazit

Die Diskussion über ein „Großes Nachlassgericht“ sollte weitergeführt werden, aber unter Berücksichtigung zentraler Zuständigkeitsregelungen, da mit Ausnahme der Streitverfahren keine Aufgaben der Rechtsprechung zu erledigen sind. Das mag betrüben, kann aber nicht gelehnt werden.

Ein kleiner „Lichtblick“ am Horizont:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2021 sind die §§ 119a, 72a GVG geändert worden. Es gibt nunmehr sowohl an den Land- wie auch an den Oberlandesgerichten spezialisierte Spruchkörper für erbrechtliche Streitigkeiten. Dies ist immerhin ein erster Schritt, sich auf Augenhöhe mit den Fachanwält*innen zu bewegen. Ein „großer Wurf“ ist die (Gesetzes-)Änderung sicher nicht, aber immerhin ein Anfang.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-75

Wie wir wurden, was wir sind: Stellungnahmen, Gesetzentwürfe und Publikationen des djb

Ein Beitrag zur Vielfalt des djb in den 70er, 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts

Christel Riedel

Mitglied der Nichtständigen djb-Kommission Leitbild, Berlin

Die Menge und die Vielfalt der „dicken Bretter“, die der djb bereits gebohrt hat, ist eindrucksvoll. In den Jahren von 1975 bis 2019 wurde er in insgesamt 56 Fällen vom Bundesverfassungsgericht um seine Expertise in Form von Stellungnahmen gebeten. In der Mehrheit der Fälle ging es um verfassungsrechtliche Fragestellungen aus dem Familienrecht, gefolgt von solchen aus dem Sozialversicherungsrecht. Zu Fragen des Arbeitsrechts wurde in vier Fällen Stellung genommen, zur Anwaltszulassung bei früherer Tätigkeit für die DDR-Staatssicherheit zwei Mal und

zum Europarecht, Arzthaftungsrecht, dem Bayerischen Schwanerhilfe-Ergänzungsgesetz, zur Feuerschutzabgabe und zum Ausländergesetz jeweils ein Mal.

Die bis zur Jahrtausendwende veröffentlichten Stellungnahmen und Publikationen konnten im Archiv des Deutschen Juristinnenbundes nachgelesen werden. Dieses Archiv, zusammengestellt von unserer ehemaligen Geschäftsführerin *Martina Bosch*, ist eine Fundgrube für Geschichtsbewusste und Beweis für die außerordentlich fundierte rechtspolitische Tradition unseres Verbandes. Es wurde leider mit dem Relaunch der Webseite im August 2020 vorübergehend abgeschaltet. In unser aller Interesse wünsche ich mir, dass es bald wieder online verfügbar sein wird.